

Geschäftsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 15. Januar 2010

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 28. November 2009 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 3 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Az.: 22-6410 A1/V2)

vom 12. Januar 2010 genehmigt worden.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren in der Kammerversammlung und den Ausschüssen, soweit nicht eigene Vorschriften für einzelne Gremien bestehen.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben durch die Annahme ihrer Wahl die Verpflichtung übernommen, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist jedes Mitglied verpflichtet, dieses der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Für jede Sitzung der Kammerversammlung und eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat.

§ 2 Wahl des Vorstandes

Die erste Sitzung einer neugewählten Kammerversammlung wird von der bisherigen Präsidentin oder dem bisherigen Präsidenten einberufen und eröffnet. Nach Einsicht in die Anwesenheitsliste und Feststellung der Beschlussfähigkeit wird der neue Vorstand gemäß § 7 Absätze 1 bis 3 der Hauptsatzung gewählt. Die Leitung der Wahl obliegt dem ältesten Mitglied der Kammerversammlung. Dieses wird dabei von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle mit der Befähigung zum Richteramt unterstützt. Verzichtet das Mitglied, so tritt das nächstjüngere Mitglied an dessen Stelle.

§ 3 Einberufung und Leitung der Kammerversammlung

Die Kammerversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, einberufen und geleitet (Vorsitzende oder Vorsitzender). Diese können auch andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung der Kammerversammlung betrauen (§ 5 Absatz 2 der Hauptsatzung).

§ 4 Einladung und Tagesordnung

(1) Form und Fristen der Einladung sowie die Gestaltung der Tagesordnung richten sich nach § 5 Absätze 3 und 4 der Hauptsatzung. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen in jedem Falle rechtzeitig einzuladen.

(2) Die Verteilung von Drucksachen im Sitzungssaal ist nur mit vorheriger Genehmigung der oder des Vorsitzenden gestattet.

(3) Die oder der Vorsitzende hat die Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes ausdrücklich zu eröffnen.

(4) Am Beginn der Tagesordnung stehen die Mitteilungen des Vorstandes.

(5) Anschließend können Anfragen an den Vorstand gerichtet werden. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wird ein Tagesordnungspunkt nicht erledigt, so wird dieser an den Anfang der Tagesordnung der nächsten Kammerversammlung gesetzt.

§ 5 Wortfolge

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt kann die Kammerversammlung die Redezeit beschränken.

(2) Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Vorstandsmitglieder sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter können außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.

(3) Mitglieder der Kammerversammlung dürfen nur sprechen, wenn sie sich zu Wort gemeldet haben und ihnen das Wort erteilt wurde.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat jederzeit Rederecht.

(5) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die oder der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.

(6) Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhalten die Antragstellerin oder der Antragsteller und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierfür wird die Redezeit auf je zwei Minuten beschränkt.

(7) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste ist unzulässig. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist ein Antrag zur Geschäftsordnung.

(8) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung und im Falle der Vertagung noch am Ende der Sitzung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit hierfür darf drei Minuten nicht überschreiten.

(9) Die Diskussionsbeiträge sind in freier Rede zu halten, Zitate von Schriftsätzen sind nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden möglich.

(10) Wenn eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand abschweift, kann die oder der Vorsitzende nach dreimaligem Hinweis das Wort entziehen.

(11) Die oder der Vorsitzende kann ferner Anwesende, die die Ordnung verletzen, rügen, zur Ordnung rufen und nach dreimaligem Ordnungsruf von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(12) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist Einspruch möglich, der innerhalb von zwei Tagen mit schriftlicher Begründung eingelegt werden muss. Sieht die oder der Vorsitzende keine Möglichkeit, diesem Einspruch selbst abzuwehren, entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung ohne vorherige Diskussion. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(13) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Nach Abschluss der Beratung eröffnet die oder der Vorsitzende ausdrücklich die Abstimmung. Die Abstimmungsfragen werden nach Möglichkeit so gestellt, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Teilung der Fragen kann beantragt werden. Die Abstimmung erfolgt im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist oder nimmt die Abstimmung über die Anträge in der Reihenfolge vor, die sie oder er für zweckmäßig hält. Über Abänderungsanträge wird zunächst abgestimmt. Ein Antrag auf Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuss geht allen anderen zur Sache gestellten Anträgen vor.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung richtet sich nach § 5 Absatz 6 der Hauptsatzung. Die oder der Vorsitzende kann die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung jederzeit prüfen. Im Zweifelsfall hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung festzustellen.

(3) Kann die Beschlussfähigkeit nicht durch eine kurze Unterbrechung wiederhergestellt werden, so ist die Sitzung zu beenden.

(4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die oder der Vorsitzende kann von sich aus und muss auf

Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Stimmenthaltungen sind gleichfalls auf Verlangen festzustellen. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln muss erfolgen, wenn ein Mitglied es verlangt (§ 5 Absatz 7 der Hauptsatzung). Auch über Misstrauensanträge nach § 7 Absätze 10 und 11 der Hauptsatzung ist geheim abzustimmen.

(5) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Heilberufsgesetz oder die Hauptsatzung der Landesärztekammer Brandenburg andere Mehrheiten vorschreiben. In diesem Fall hat die oder der Vorsitzende ausdrücklich eine entsprechende Feststellung zu treffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, bei Errechnung der Mehrheit jedoch nicht.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Kammerversammlung ist für die Kammerangehörigen öffentlich. Auf Beschluss der Kammerversammlung können auch andere Personen teilnehmen oder als Zuhörende zugelassen werden. Den Zuhörenden und der Presse sind Plätze zuzuweisen, die von denen der Mitglieder der Kammerversammlung getrennt sind. Auf Antrag kann durch Beschluss der Kammerversammlung für bestimmte Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beratungen sowie zur Klärung von Sachfragen und zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Kammerversammlung Ausschüsse (§ 6 Absatz 8 der Hauptsatzung). Für einzelne Fragen können Sonderausschüsse eingesetzt werden.

(2) Die Kammerversammlung legt die Zahl der Ausschussmitglieder fest.

(3) Die Wahlen zu den Ausschüssen können in einfacher Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden. § 20 Absatz 2 Heilberufsgesetz ist zu berücksichtigen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses oder die Stellvertretung setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung fest. Die Einladung soll schriftlich vierzehn Tage vor der Sitzung erfolgen.

(5) Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident hat jederzeit das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie oder er kann sich in den Sitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertreten lassen.

(7) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Stimmberechtigt sind nur die

BEKANNTMACHUNGEN

gewählten Ausschussmitglieder.

(8) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Ausschussvorsitzenden oder der Stellvertretung.

(9) Beschlüsse und Anträge der Ausschüsse sind dem Vorstand oder der Kammerversammlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

(10) Die Berichterstattung beim Vorstand oder in der Kammerversammlung erfolgt durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden im allgemeinen mündlich.

§ 9 Ältestenrat

(1) Zur Koordinierung der Arbeit der Kammerversammlung oder der Ausschüsse kann ein Ältestenrat gebildet werden. Diesem gehören an: Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Ausschussvorsitzenden.

(2) Der Ältestenrat wird von der amtierenden Präsidentin oder von dem amtierenden Präsidenten einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und dürfen nur zu einer Meinungsbildung, nicht aber zu Beschlüssen führen.

§ 10 Protokolle

(1) Über die Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse sowie des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Niederschriften über die Sitzungen der Kammerversammlung müssen enthalten:

1. Sitzungstag und -ort, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste,
2. Tagesordnung,
3. inhaltliche Wiedergabe der Diskussion,
4. sämtliche Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen.

(3) Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse müssen die Angaben gemäß Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 enthalten. Sie sind von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Den Mitgliedern der Kammerversammlung, der Ausschüsse bzw. des Vorstandes ist die Niederschrift jeweils abschriftlich zuzusenden.

(5) Erfolgt innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der

Niederschrift über eine Sitzung der Kammerversammlung kein schriftlicher Widerspruch bei der Präsidentin oder dem Präsidenten, so gilt diese als genehmigt. Widersprüche gegen Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse bzw. des Vorstandes sind spätestens in der darauffolgenden Sitzung innerhalb der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes zu erheben. Änderungen der jeweiligen Niederschrift sind mit der nächsten Einladung zu einer Sitzung zu versenden. Kommt aufgrund eines Widerspruchs eine Einigung nicht zustande, so befragt die Schriftführerin oder der Schriftführer jeweils die Kammerversammlung, den Ausschuss bzw. den Vorstand.

§ 11 Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Fragen entscheidet die Kammerversammlung.

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25. Juni 2003 (BÄB 2003, Heft 8 B, S. 7 - 8), die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 15. Dezember 2008 (BÄB 2009, Heft 2, S. 5) geändert worden ist, außer Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 12. Januar 2010

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
i.A.
Kathrin Küster

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 15. Januar 2010

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg
Dr. med. Udo Wolter